

Gesangsunterricht durch die Bischöfliche Kirchenmusikschule Trier

ab dem 1. September 2020

In Rheinland-Pfalz und im Saarland ist seit dem 25. Juni 2020 der Gesangsunterricht wieder grundsätzlich möglich.

Aufgrund der Entscheidung des Krisenstabes des Bistums kann nun auch der Gesangsunterricht an der Bischöflichen Kirchenmusikschule wieder in gewohnter Form aufgenommen werden.

Folgende Regelungen für den Gesangsunterricht sind zu beachten:

- Die geltenden Verordnungen des Bundeslandes/des Landkreises sowie des Bistums Trier müssen eingehalten werden.
- Einhaltung der entsprechenden Hygienebestimmungen
 - Lehrer und Schüler sind verpflichtet sich nach den Vorgaben des Desinfektionsschutzes vor und nach dem Unterricht die Hände mit Seife (mind. 30 Sekunden) zu waschen. Besteht diese Möglichkeit nicht, muss für diesen Vorgang Desinfektionsmittel bereitgestellt und benutzt werden.
 - Ein Mindestabstand von 4m ist einzuhalten.
 - Die Räumlichkeiten müssen gewährleisten, dass die entsprechenden Abstände eingehalten werden können.
 - Nach Möglichkeit sollte der Unterricht in öffentlichen oder gemeindlichen Räumen stattfinden.
 - Verpflichtend ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beim Betreten und Verlassen des Raumes.
 - Alle Gegenstände (z. B. Noten, Notenmappen, Bleistifte, Notenständer) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
 - Im öffentlichen Raum sind die Tastaturen nach jeder Benutzung zu desinfizieren. 80-prozentiger Ethanol oder 75-prozentiges Isopropanol sollten hier eingesetzt werden. Die Oberfläche soll nicht besprüht oder nass, sondern nur mit einem Lappen nebelfeucht abgewischt werden.
- Zugangsregelung (vor allem beim Aufeinanderfolgen von zwei Schülern, z.B. durch entsprechendes Zeitfenster)
 - Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten müssen mindestens 15 Minuten betragen, um den nötigen Zeitrahmen für die genannten Maßnahmen zu schaffen.
 - Intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) für mind. 5 Minuten zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
 - Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.
- Für den Gesangsunterricht besteht eine Dokumentationspflicht (Personen, Uhrzeit, siehe Anlage).
- Außerdem gilt, dass Personen mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber das Betreten der Unterrichtsstätten untersagt ist. Dies wird durch einen Aushang im Eingangsbereich der Unterrichtsorte und schriftlich (per Mail) allen Schülern mitgeteilt.
- Schüler und Lehrer, die einer Risikogruppe angehören (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), müssen auf

die möglichen Gefahren bei der Durchführung des Einzelunterrichtes hingewiesen werden. Sowohl Schüler als auch Lehrer müssen dem Verfahren zustimmen. Sollten Bedenken bestehen, werden die Möglichkeiten des digitalen Unterrichtes (z.B. Erstellen von Video- oder Audioaufnahmen, die der Lehrer analysiert und zu denen er eine entsprechende Rückmeldung gibt) genutzt.

- Die Gesangslehrer sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1)
- Zeigen Schüler*innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, sind sie umgehend vom Unterricht auszuschließen.
- Sollten Teilnehmer*innen des Gesangsunterrichtes im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) Vom 19. Juni 2020

§ 14 Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

§ 15 Kultur

(2) Ein Probebetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

Neunte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (9. CoBeVO) vom 4. Juni 2020

§14 Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden; dies gilt auch für Gesangsunterricht, soweit nicht mehr als zwei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen sechs Meter beträgt. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz 3. überarbeitete Fassung vom 20.05.2020

4. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Arbeitsplätze und Gegenstände sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Personen genutzt werden. Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.Ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur digital möglich. Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nur im Freien unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen angeboten werden. Schülerexperimente im naturwissenschaftlich-technischen Unterricht sind derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich. Auf musikpraktisches Arbeiten in Bläserklassen sowie auf Singen soll zurzeit zugunsten anderer musikalischer Aktivitäten verzichtet werden. Hauswirtschaftsunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt.

Musik- und Volkshochschulen, Musikproben

Chöre dürfen seit 10. Juni wieder üben, allerdings unter strengen Auflagen wie einem Mindestabstand von drei Metern. Auch gemeinsame Blasmusik ist wieder möglich. Unterricht an Musikschulen ist inzwischen wieder für maximal drei Personen inklusive Lehrkraft erlaubt - ausgenommen ist bisher der Gesangsunterricht. Für den Unterricht mit Blasinstrumenten und den Gesangsunterricht gilt ab 24. Juni das Abstandsgebot von drei Metern. Volkshochschulen und Weiterbildungsträger können seit dem 13. Mai wieder aufmachen, müssen aber Regeln wie die Schulen befolgen.

<https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/neue-corona-lockerungen-in-rheinland-pfalz-100.html>

Stand: 19.6.2020

Saarland

Die Landesregierung Saarland hat am 2. Mai 2020 in eine neue Verordnung beschlossen, wonach ab 4. Mai 2020 Musikschulen - unabhängig von der Trägerstruktur und nach den Maßgaben des Infektionsschutzes – wieder öffnen können. Dies gilt jedoch nur für den instrumentalen und vokalen Unterricht, soweit nicht mehr als drei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen.

(Quelle: https://corona.saarland.de/DE/service/medieninfos/documents/pm_2020-05-02-r%C3%BCckkehr-normalit%C3%A4t-bildung.html)

<https://www.musikschulen.de/aktuelles/news/index.html?newsid=2860>

Trier, 30. Juni 2020

Volker Krebs